Wien, Donnerstag, den 27. October 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Das neue Patentgesetz.

Von **Otto Mayr**, Amtsrath in St. Pölten.

Die soeben erschienene Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen, als Patentgesetz nach einer nahezu zweijährigen vacatio legis mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit gesetzt wird, bietet Anlaß, die Gründe für die Schaffung dieses Gesetzes, dessen leitende Grundsätze sowie dessen Zweckmäßigkeit für das praktische Leben, soweit dies menschlichem Ermessen möglich ist, etwas eingehender zu betrachten.

Wie jedes Gesetz ein Kind seiner Zeit, ist auch das nunmehr in den letzten Zügen liegende Privilegiengesetz vom 15. August 1852 aus den damaligen wirthschaftlichen Bedürfnissen und aus deren ihrer Bedeutung entsprechenden Erfassung hervorgegangen. Die technischen Wissenschaften waren noch entwicklungsbedürftig, der schöpferische Erfindungsgeist infolgedessen noch nicht von diesen mächtigen Factoren der Technik, wie heute, unterstützt, gefördert, ja mit unwiderstehlichem Drange vorwärts getrieben. Es erforderte daher auch die Erfindung nicht den intensiven Schutz von heute, und muß somit das alte Privilegiengesetz für die Zeit seines Entstehens als ein gut redigirtes, für viele Staaten sogar mustergiltiges Gesetz bezeichnet werden.

Wie bekannt, sind besonders volkswirthschaftliche Gesetze einer steten Reform bedürftig, weil sie der durch die fortschreitende Entwicklung bedingten Aenderung der wirthschaftlichen Lage wegen Verschiebung der Gesetzesprämissen nicht mehr Stand zu halten vermögen. Es empfiehlt sich daher, soll die Gesetzgebung ihrer Pflicht gegen die Gesellschaft entsprechen, eine fortwährende und scharfe Beobachtung dieser wirthschaftlichen Metamorphosen. Gerade in dieser Richtung hat sich auf gewerblichem und industriellem Gebiete der niederösterreichische Gewerbeverein große Verdienste erworben, und er ist es auch, der zuerst, und zwar im Jahre 1863, auf die immer mehr zutage tretende Unzulänglichkeit des alten Privilegiengesetzes hinwies, bis sich endlich diese Erkenntniß im allgemeinen Urtheile einte, daß das Gesetz dem raschen Aufschwunge der technischen Wissenschaft und Industrie und der hiedurch erzeugten weitausgreifenden Bewegung, welche seit Beginn der Siebzigerjahre auch in Oesterreich auf die Reform des industriellen Urheberrechtes hinarbeitete, nicht mehr Stand zu halten vermochte; alle betheiligten Kreise Oesterreichs fühlten in Würdigung der großen Bedeutung eines kraftvollen und umfassenden Schutzes der gewerblichen Urheberrechte, der die industrielle Blüthe der westlichen Culturstaaten so mächtig und in kaum einzuholendem Maße gefördert hat, nur zu gut das unabweisbare Bedürfniß nach Verbesserung der heimischen, auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechtes veralteten und mangelhaft gewordenen Gesetzgebung.

Durch zunehmende fachliche Organisation aller Elemente, der handelspolitischen, gewerblichen und socialpolitischen Interessenkreise, welche den Ausdruck der wirthschaftlichen Strömungen stets gebildet haben und deren Gutachten der Regierung als werthvolle Informationen von berufener Seite maßgebend sein mußten, wurde allmählich ein Sammelpunkt geschaffen, der die Regierung zu einem centripetalen Streben nach dieser Richtung veranlaßte, um den auf thatsächlichen Erfahrungen beruhenden Ansprüchen und Ansichten der verschiedenen wirthschaftlichen Classen gerecht zu werden.

Eine solche Gruppe erfahrener Fachmänner vereinigte in sich der niederösterreichische Gewerbeverein, als in ihm bereits zu Beginn der Sechzigerjahre die Frage des Erfindungsschutzes zur Erörterung gelangte, der von Professor Neumann Ritter von Spallart als unnütz, ja geradezu schädlich bezeichnet wurde, bald darauf aber einen wackren Vertheidiger in Dr. Dorn fand. Die Erkenntniß eines unbedingt erforderlichen intensiveren Erfinderschutzes fand immer mehr Boden, und so kam es, daß die bahnbrechenden, dem deutschen Patentgesetze vom Jahre 1877 zugrunde liegenden Beschlüsse des Wiener Patentcongresses vom Jahre 1873 im genannten Vereine die eingehendste Würdigung fanden, so daß derselbe mit dem österreichischen Ingenieur- und Architektenverein und der Wiener Handels- und Gewerbekammer den Impuls zu dem internationalen Patentcongresse zu Paris[1]) (1878) gab, dessen Ergebniß eine regere Reformbewegung, speciell in den Ost- und Südstaaten Europas hervorrief. Dieser Reformbewegung entsprang für Oesterreich im Jahre 1881 ein Patentgesetzentwurf mit „Aufgebotsverfahren ohne Vorprüfung", der im Jahre 1883 nach einer eingehenden Besprechung im niederösterreichischen Gewerbevereine auch im Patentausschusse des Abgeordnetenhauses zur Berathung gelangte und als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit der ungarischen Regierung im Sinne des damals geltenden Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses angenommen wurde. Was diese Reformen im allgemeinen ihrem Inhalte nach betrifft, so mußten dieselben, sollte ein darauf gebautes Gesetz den durch die Vorbilder in fremden Staaten (speciell England) hochgespannten Anforderungen nur halbwegs nachkommen, eine wesentliche und umfassende Abänderung des alten Privilegiengesetzes vom Jahre 1852 bedingen; sie mußten die Wirkung zu äußern vermögen, die Unantastbarkeit der gewerblichen Urheber-

[1]) Congrès international de la propriété industrielle tenu à Paris du 5 au 17. Septemb. 1878. Comptes rendus sténographiques, Paris, Imprim. nation. 1879. Deutsches Patentblatt, Nr. 38 u. ff.

rechte auch in jenen Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, in welchen das Verständniß hiefür im vollen Maße noch nicht vorhanden war, sie mußten imstande sein, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß der Schutz des Einzelrechtes eine Wohlthat für alle bedeute, sie mußten, um es bündig auszudrücken, geeignet sein, auch dem Staate Oesterreich den Beitritt zur Staaten-Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums gleich jenen Ländern zu ermöglichen, welche das Geltungsgebiet des individuellen Urheberrechtes auf den Gesammtkreis der civilisirten Staaten auszudehnen bereit sind. Das neue Patentgesetz in Oesterreich mußte daher möglichst übereinstimmend mit jenen Principien gestaltet werden, welche vom Pariser internationalen Patentcongreß zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ausgingen und wegweisend in alle Culturländer vordrangen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen war keine leichte, es bedurfte vor allem des vollen Erfassens des im Erfinderrechte enthaltenen Begriffes nach seiner genetischen Seite, der vollen Klarlegung seines Verhältnisses zu anderen Rechtssphären. Bei der Frage nach der Berechtigung des Erfinderschutzes begegnet man sofort der Thatsache, daß sich da zwei einander entgegenarbeitende, sich gegenseitig beschränkende Interessen gegenüberstehen, das Interesse der ausschließlichen Herrschaft über den Gegenstand der Erfindung und das durch diese privilegirte Stellung in der Gesellschaft gestörte oder wenigstens beeinträchtigte Interesse des Verkehrs. Jede Erfindung zeigt somit ein Janus-Gesicht, eine schaffende Kraft auf der einen, eine vernichtende auf der andern Seite. Schaffend tritt der Erfinder als geistiger Schöpfer eines in productiver Arbeit verwirklichten Gedankens in das industrielle Leben ein und fordert dabei gleichzeitig von der Gesellschaft die alleinige Domäne über seine Schöpfung auch dann noch, wenn dieselbe bereits im großen Kreislaufe des Verkehres wiederholt in Erscheinung getreten ist. Damit beginnt die vernichtende Thätigkeit des Erfinders, er setzt seinen schrankenlosen monopolartigen Anspruch dem socialen Rechte auf Arbeit entgegen, er drängt in demselben Maße, als er seiner Erfindung entstammende wirthschaftliche Güter auf den großen Markt bringt, die bisher für die Hervorbringung verwandter Güter erforderliche Arbeit und damit deren Erzeugnisse zurück oder vermindert wenigstens den in Lohn ausgedrückten Werth dieser Arbeit. Es ist daher Pflicht der Gesetzgebung, für welche diese entgegenstrebenden zwei Interessen als von der gleichmächtigen sittlichen Kraft belebte Factoren gleichwerthig sein müssen, hier dadurch vermittelnd zu wirken, daß der Beschränkung gewerblicher Rechte durch noch zweifelhafte Ansprüche eines Erfinders damit die nothwendigen Grenzen gesetzt werden, daß jede Erfindung früher fachmännisch und gewissenhaft auf ihren inneren volkswirthschaftlichen Werth geprüft werde, bevor ihr von der Staatsbehörde der Charakter eines industriellen Monopols zuerkannt wird. Zweifellos zu weit in dieser Richtung gehen die heute nur mehr vereinzelt dastehenden Gegner des Patentschutzes. Es ist ja richtig, daß das Gewerberecht des Bürgers, sein Recht auf freie Arbeit ein positives gesetzlich zu schützendes ist, während der Patentschutz für den rechtlichen Inhalt des Erfinderanspruches immer nur eine Vermuthung begründen kann, deren Entkräftung durch Gegenbeweis immer zu gewärtigen ist. Jeder Erfindung haftet, wie Dr. Brunstein [1]) treffend bemerkt, das tragische Moment an, daß sie beladen mit dem Fluche der Zweifelhaftigkeit in Betreff ihrer legitimen Abstammung ins Leben tritt, dasselbe fristet und beschließt. Doch bedarf der menschliche Geist als Aufmunterung oder Stimulans zur Bethätigung der ihm innewohnenden schöpferischen Kraft einer gewissen Aussicht auf ihm dadurch erwachsenden materiellen Nutzen; ja die Rechtsüberzeugung nahezu aller Staaten der Erde (Holland hat heute noch keinen Patentschutz) geht dahin, daß dem Erfinder ein gesetzlicher Anspruch auf einen seiner Leistung entsprechenden Lohn zu sichern sei, und dieses Postulat hat in 64 bestehenden Patentgesetzen obligatorischen Ausdruck gefunden. In der Erkenntniß, daß jede wirkliche Erfindung für die Industrie eine fortschreitende Entwicklung bedeutet, welche ihr in ihrem Wettbewerbe mit gleichen die Erfindung nicht genießenden Industrien, zum dominirenden Erfolge verhilft, muß jeder Staat aus Selbsterhaltungstrieb im Concurrenzkampf mit anderen Staaten den Erfindungsschutz bei Vorhandensein der gesetzlich geforderten Voraussetzungen gewähren. Wir haben beobachten können, daß die englische und amerikanische Industrie auf ihre hohe Entwicklungsstufe nur durch frühzeitigen und zielbewußten Patentschutz, England seit 1623, Amerika seit 1787 gehoben wurde. Erklärte doch, wie uns Pieper in seinem „Erfindungsschutz“, Seite 197 mittheilt, der amerikanische Patentcommissär J. M. Thacher am Patentcongresse zu Wien selbst, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika sechs bis sieben Achtel der Industriecapitalien in Industrien angelegt sind, die mit Patentschutz arbeiten. Und so haben sich endlich in Europa auch die Schweiz mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 und Dänemark mit Gesetz vom 13. April 1894 den Patentschutzstaaten angegliedert, um ebenbürtig mit diesen in den industriellen Wettbewerb eintreten zu können. Die große Rolle, welche Gegner des Erfindungsschutzes bei Erfindungen dem Zufalle zutheilen, schrumpft bei der Erwägung zusammen, daß der Zufall wohl die äußere Veranlassung zu einer Erfindung bilden, nie aber deren geistige Ausbildung und technische Verwerthbarmachung für die Allgemeinheit ersetzen kann.

Die Existenzberechtigung des Erfindungsschutzes dürfte hiemit erwiesen sein.

Uns beschäftigt heute nicht mehr die akademische Frage nach der rechtlichen Natur oder Construction des Erfinderrechtes, ob dasselbe als im Vertragsverhältniß nach der Rousseau'schen Vertragstheorie (1762), worauf Ammermüller und Renonard ihre Lehre bauen, aufzufassen oder nach der der französischen Revolution (1791) entstammenden Eigenthumstheorie zu behandeln sei, ob auf dasselbe die Lohntheorie oder die in jüngster Zeit aufgestellte Urheberrechtstheorie, mehr oder weniger berechtigt, anzuwenden sei; wir wollen vielmehr auf Grund der vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen untersuchen, welche Mängel des alten Privilegiengesetzes dessen Modernisirung in das mit 1. Jänner 1899 in Kraft tretende Patentgesetz veranlaßt haben und auf welchen Grundsätzen diese Modernisirung fußt. Dafür, daß das neue Patentgesetz den Anforderungen der Neuzeit vollgiltig entsprechen werde, sind alle Voraussetzungen vorhanden, und geben uns die eingehendsten Studien und die sorgsam ausgearbeiteten fachmännischen Gutachten, die seinem Zustandekommen vorausgegangen sind, die sicherste Gewähr für dessen entsprechende Functionirung. Es bürgt aber auch dafür die weitausblickende Perspective, die in neuerer Zeit in den Centralstellen unter steter Fühlungnahme mit hervorragenden Fachkreisen die Industrialpolitik Oesterreichs beherrscht und erst jüngst wieder in dem Erlasse der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. September 1898, Z. 31.254, zum Schutze der großen entwicklungsfähigen Industrie Oesterreichs die weitestgehenden Schutzmaßregeln trifft, von der richtigen Einsicht geleitet, daß dieser Bestand heute als entscheidender Factor in der ganzen volkswirthschaftlichen und staatsfinanziellen Structur des österreichischen Staatsgebietes in Betracht kommt und nur dann als solcher erhalten bleibt, wenn der weiteren Entwicklung der Industrie die aufmerksamste Fürsorge zugewendet und zu diesem Zwecke die Bethätigung gesunden Unternehmungsgeistes nach allen Kräften unterstützt und gefördert wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die von einem Beamten nur provisorisch innegehabte Rangsclasse begründet für die Witwe nicht den Anspruch auf die dieser Rangsclasse entsprechende Witwenpension.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 7. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 30. April 1898, Z. 173 R. G., der Filomena Baumeister in Lesina durch Dr. Alois Ziliotto in Zara gegen die k. k. Regierung (die k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen) wegen Anweisung einer höheren Pension zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Mit dem Decrete vom 31. Jänner 1897, Nr. 405, hat die k. k. dalmatinische Statthalterei der Klägerin über ihr Pensionsanweisungs-Gesuch nur jene Beträge bewilligt, welche ihr als Witwe nach einem Beamten XI. Rangsclasse gebüren würden, und der von ihr eingebrachte Recurs wurde von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Decrete vom 16. Jänner 1898, Nr. 810, abgewiesen. Die Klägerin meint, daß diese Entscheidungen auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes beruhen. Ihr Gatte habe zur Zeit seines Ablebens die Stelle eines Rechnungs-Officials bekleidet, wozu er mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. Juni 1895, Nr. 2240, provisorisch ernannt worden sei, und für welche Stelle die X. Rangsclasse systemisirt sei. Allein die Behörden behaupten, daß einem provisorischen Beamten und folglich auch seiner Witwe die Pension nur in dem für die von ihm in definitiver Weise bekleidete Stelle festgesetzten Ausmaße gebüre. Diese Anschauung wird gestützt auf den

[1]) Zur Reform des Erfinderrechtes, Wien 1885, Manz.

2. Absatz des § 7 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, nach welchem Beamten, die auf einen systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, die dem Range dieser höheren Diensteststelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird, gebühren, ferner auf § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, welcher bestimmt, daß die Pensionen der Witwen der in eine bestimmte Rangsclasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsclasse führenden Staatsbeamten in fixen, dieser Rangsclasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt werden. Die Klägerin bemerkt hiezu, daß ihr Gatte thatsächlich die für die X. Rangsclasse systemisirten Emolumente bezogen hat, wie aus dem Ernennungsdecrete hervorgeht. Für die Festsetzung der Rangsclasse sei weder der § 2 noch der § 7 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 45, maßgebend, sondern lediglich der § 1 desselben. Der Gatte der Klägerin habe laut des Ernennungsdecretes sogar den Eid als Beamter der X. Rangsclasse geleistet. Jedenfalls müsse der Finanz-Ministerial Erlaß vom 4. August 1897, Nr. 15.897, Geltung haben, nach welchem die bereits erworbenen Versorgungsansprüche der Staatsdiener auch auf deren betheilungsfähige Angehörige übergehen und hat jeder Activbezug, welcher der Bemessung des Ruhegenusses für einen Staatsdiener zugrunde zu legen ist, stets auch die Grundlage für die Versorgungsgenüsse seiner Angehörigen zu bilden und sind demnach die Witwen und Waisen pensionsfähiger Beamten nach dem letzten Activitätsgehalte des Gatten, respective des Vaters, ohne Rücksicht, ob dieser Bezug ein definitiver oder blos provisorischer war, zu behandeln. Auf Grund dieser Ausführungen stellt die Klägerin die Bitte, das k. k. Reichsgericht wolle erkennen, die Regierung sei schuldig: I. ihr die Pension, welche den Witwen nach in die X. Rangclasse eingereihten Staatsbeamten oder nach solchen, welche den Titel und Charakter dieser Rangsclasse führen, gebürt, das ist die Pension von jährlichen 500 fl., sowie die Erziehungsbeiträge von je 100 fl. jährlich für jedes ihrer drei Kinder flüssig zu machen; II. der Klägerin die Mehrbeträge, welche ihr zugekommen wären, wenn ihr anstatt der Pension von jährlichen 400 fl. und der Erziehungsbeiträge von jährlichen je 80 fl. für jedes Kind die obangeführten Beträge seit 1. Februar 1897 angewiesen worden wären, zu bezahlen; III. die gesetzlichen Verzugszinsen von den die Differenz bildenden Beträgen, zwischen dem von ihr Bezogenen und dem ihr Gebürenden, seit den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu bezahlen; IV. 50 fl. als die Differenz zwischen dem Betrage, welcher ihr als Sterbequartal angewiesen wurde, und jenem, der ihr aus diesem Titel anzuweisen gewesen wäre, zu bezahlen und ihr die Proceßkosten zu ersetzen.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Innern wurde eine Gegenschrift nicht erstattet; der Vertreter desselben bei der mündlichen Verhandlung hat aber Folgendes geltend gemacht. Der Gatte der Klägerin sei im Jahre 1890 zum definitiven Rechnungs-Assistenten, 1895 zum provisorischen Rechnungs-Official ernannt worden, und zwar letzteres unter Zuweisung der Differenz der Assistenten- und Officialsbezüge als Zulage für die Zeit der provisorischen Verwendung. Baumeister habe bis zu seinem am 8. Jänner 1897 erfolgten Tode die Dienstesstelle eines Officials nur provisorisch bekleidet und zur Zeit seines Todes folgende Bezüge genossen: 700 fl. als Gehalt, das ist den Gehalt der XI. Rangsclasse in der zweiten Gehaltsstufe, in welch letztere er erst nach seiner Ernennung zum provisorischen Official vorgerückt sei; 120 fl. als Activitätszulage der XI. Rangsclasse, schließlich 240 fl. als Differenzialzulage. Infolge der nur provisorischen Ernennung habe Baumeister den Anspruch auf die systemmäßigen Bezüge der X. Rangsclasse und den Rang dieser Rangsclasse nicht erworben, somit habe das Ministerium des Innern die Entscheidung der Statthalterei, welche für die Hinterbliebenen die Bemessung der Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der X. Rangsclasse ablehnte, bestätigen müssen. Der von der Klagsseite berufene Erlaß vom 4. August 1871 habe den Fall des provisorisch verliehenen höheren Activitätsgehaltes im Auge, treffe also hier nicht zu, da Baumeister nicht den Gehalt der X. Rangsclasse, sondern nur eine Differenzialzulage zur Ausgleichung der Bezüge bezogen habe.

Auch im Sinne dieses Ministerial-Erlasses käme übrigens nur der Activitätsgehalt Baumeister's im Betrage von 700 fl. in Betracht.

Die Klage muß aus folgenden Erwägungen abgewiesen werden:

§ 7 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, lautet wörtlich:

„Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Rang bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt. Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder auf einen systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebüren die dem Range dieser höheren Dienststelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird."

Dem Gatten der Klägerin wurde die Officialsstelle ausdrücklich nur in provisorischer Weise verliehen, wobei ihm zugesichert wurde, daß auf die Zeit der provisorischen Verwendung die Differenz zwischen dem bisherigen Gehalte und den Gebühren der X. Rangsclasse als Zulage flüssig gemacht werden wird.

Da also derselbe ausdrücklich nur provisorisch auf einen Dienstposten der X. Rangsclasse berufen worden war, so gebüren ihm die entsprechenden Bezüge noch nicht, und wenn ihm für die Zeit der provisorischen Verwendung die Differenz zwischen dem bisherigen Gehalte und den Gebüren der X. Rangsclasse als Zulage zugesichert wurde, so erscheint dies als eine individuelle Begünstigung und nicht als ein Ausfluß einer allgemeinen Norm.

Nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, sind die Pensionen der Witwen in fixen, der Rangsclasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und da der Gatte der Klägerin zur Zeit seines Todes nur provisorisch einen höheren Dienstposten innehatte, sonach definitiv noch nicht der X. Rangsclasse angehörte, so war auch die Pension der Witwe, sowie der Erziehungsbeitrag der Kinder und das Sterbequartal nicht der X. Rangsclasse entsprechend anzuweisen.

Der von der Klägerin ebenfalls angerufene § 6 desselben Gesetzes paßt nicht auf ihren Fall, da sie nicht in der Lage ist, besondere Bestimmungen für sich geltend zu machen, welche ihr günstiger wären als das gegenwärtig giltige Gesetz.

Der Gatte der Klägerin hat niemals den Anspruch auf einen Ruhegenuß, wie er für die X. Rangsclasse bestimmt ist, erworben, und folglich ist auch der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 4. August 1871, Nr. 15.897, für sie ohne Bedeutung.

Der Klageanspruch der Filomena Baumeister ist daher gesetzlich unbegründet.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 7. Juli 1898, Z. 240.)

Für Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, kann unter der Sanction des Artikels I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, die politische Behörde auch anordnen, daß nicht an die Kette gelegte Hunde mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen sind. (§ 20, lit. c und § 35, Alinea 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.)

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 25. Mai 1898, Z. 7213, über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die vom Bezirksgerichte in Freudenthal am 11., 18. und 25. Februar 1898 gefällten und vom Landes- als Berufungsgerichte in Troppau am 12., 14. und 19. März 1898 bestätigten Erkenntnisse, mit welchen Alois R. und andere von der Anklage wegen der im Artikel I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurden, zu Recht erkannt.

Durch die bezeichneten Urtheile des Bezirksgerichtes in Freudenthal und durch die dieselben bestätigenden Erkenntnisse des Landes- als Berufungsgerichtes in Troppau wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, verletzt.

Gründe: Anläßlich des Vorkommens vom Wuthkrankheitsfällen hatte die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal mit Erlaß vom 15. Jänner 1898, Z. 1106, für bestimmte Ortschaften ihres Bezirkes angeordnet, daß „Hunde entweder an die Kette zu legen, oder mit einem das Beißen vollkommen unmöglich machenden Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen seien". Wegen Zuwiderhandelns gegen diese Anordnung wurde Alois R., dessen Hund zwar einen Maulkorb trug, aber herumlief, nach Artikel I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vor dem Bezirksgerichte in Freudenthal belangt, mit dessen Erkenntniß vom 11. Februar 1898 jedoch aus dem Grunde freigesprochen, weil die Bezirkshauptmannschaft, insofern sie abweichend von § 35, Alinea 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorschrieb, daß die Hunde mit einem Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen sind, das Gesetz überschritten hat. Die Berufung des staatsanwaltlichen Functionärs blieb erfolglos. Das Landesgericht Troppau eignete sich unter Anrufung des Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes vom

21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, den erstrichterlichen Standpunkt an und bestätigte unterm 12. März 1898 das Freisprechungserkenntniß. In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, die Erlassung von Normen, welche über den Rahmen des allgemeinen Thierkrankheitengesetzes hinausgreifen, sei der Verwaltungsbehörde nicht benommen, diese haben aber dann nicht die Wirkung von auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen, und ihre Nichtbeachtung könne nur im administrativen Wege geahndet werden. Daß gegebenen Falles die Cumulierung der Schutzmaßregeln des Maulkorbes und der Leine amtlich mit dem häufigen Auftreten der Wuthkrankheit im Bezirke und mit der außerordentlichen Gefahr derselben für das Leben und die Gesundheit von Menschen begründet wird, beirre die Berufungsinstanz nicht, weil einerseits das Gesetz selbst mit der zulässigen Schutzmaßregel des allgemeinen und ausnahmslosen Kettenzwanges die wirksamste Handhabe zur Bekämpfung dieser Gefahr bietet, und weil anderseits das administrative Strafrecht zur Erzwingung der Befolgung erlassener Vorschriften nicht minder geeignet ist, als das gerichtliche. Genau aus denselben Motiven wurden von den genannten Gerichtsbehörden ferner zwölf andere Angeklagte freigesprochen. Alle Erkenntnisse beruhen auf der Ansicht, daß der oben bezogenen Vorschrift der Bezirkshauptmannschaft die im Artikel I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorausgesetzte Eigenschaft einer auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, erlassenen Anordnung nicht zukomme. Allein diese Ansicht hält nicht Probe.

Die Gerichtsbehörden vergegenwärtigen sich nicht die zwischen den §§ 20 und 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bestehenden Beziehungen; sie lassen unerwogen, daß nach den Eingangsworten des § 20 (und wohl auch nach §§ 1, 2 und 52) die Behörde zu bestimmen hat, bis zu welchem Umfange und wie, „je nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen" das in lit. e des § 20 unter die gegen Seuchengefahr zulässigen Maßregeln eingereihte Verbot des freien Herumlaufens der Hunde im Rahmen des § 35, Alinea 8, wirksam zu gestalten ist, und sie übersehen deshalb, daß die Behörde diese ihre Befugniß nicht überschritt, wenn sie — zur Erleichterung der Hundebesitzer ein Wahlrecht statuirend — dem Anketten der Hunde, das sie unbedingt und ausnahmslos vorzuschreiben berechtigt war, nur die Vereinigung der Maßregeln des Anlegens von Maulkörben und des Führens an der Leine gleichgehalten hat.

Es war demnach der nach Zulaß der §§ 33 und 479 St. P. O. gegen die Freisprüche ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur Folge zu geben und gemäß § 292 St. P. O. auf Feststellung der unterlaufenen Gesetzesverletzung zu erkennen.

(„B. V. Bl. d. J. M.")

Notiz.

(Ehen russischer Staatsangehöriger im Auslande.) Das k. k. Ministerium des Innern hat in jüngster Zeit Veranlassung genommen, bei der kais. russischen Regierung Aufklärungen über eine Reihe von Rechtsfragen einzuholen, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung hat sodann das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 31. August 1898, Z. 20287, sämmtlichen politischen Landesstellen Folgendes eröffnet:

1. Das russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschließung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Rußland als giltig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (confessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind. Diese Normen sind in der Hauptsache folgende:

a) Wenn beide Brauttheile der nämlichen Confession angehören, so hat die Eheschließung vor dem Cultusorgane dieser Confession stattzufinden.

b) Gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrückliche Vorschrift, daß die Eheschließung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfinde.

c) Gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschließung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden.

d) Was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen; es läßt dieselben aber zu zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einer- und Israeliten oder Mohamedanern andererseits. In Fällen dieser Art muß jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden.

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugniß darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hinderniß obwaltet oder nicht.

An die Mittheilung der vorstehenden Auskünfte des kais. russischen Auswärtigen Amtes muß das k. k. Ministerium des Innern die Bemerkung knüpfen, daß, was die sub 2, lit. d erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohamedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschließung angegangene österreichische Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des § 64 a. b. G. B. gebunden erscheint.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Prag Josef Paul Schroubek den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Viceconsul Eduard Otto zum zweiten Dragoman und den Viceconsul Fz. Kolossa unter Verleihung des Titels eines Legations-Secretärs zum dritten Dragoman bei der k. u. k. Botschaft in Constantinopel ernannt.

Se. Majestät haben dem beim Dragomanate der k. u. k. Botschaft in Constantinopel verwendeten Viceconsul Aladar Ritter Steiger v. Danócz den Titel eines Attachés verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Josef Schweiger und Tullius Krauß zu Statthalterei-Secretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Gewerbe-Inspector II. Classe Wladimir Metelka in Olmütz zum Gewerbe-Inspector I. Classe und den Gewerbe-Inspector-Assistenten Alfred Thyll in Prag zum Gewerbe-Inspector II. Classe ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Julius Epp und Alfred Spuller in Wien, dann den Postverwalter Mathias Haid in Lienz zu Oberpostcontroloren ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthalterei-Concipisten Moriz Freih. v. Streit, Max Grafen Mac-Caffry of Kean More, Dr. Fdch. Wilh. Zeiner, Karl Pelikan v. Plauenwald, Ludw. Freih. Czekelius v. Rosenfeld und Dr. Manfred R. v. Vivenot zu Bezirkscommissären und die Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Emil Kralowsky, Dr. Otto Steindl, Dr. Aug. Luzinsky, Dr. Guido Ciccimarra, Dr. Ludw. Roller, Dr. Fdch. R. v. Kenner, Moriz R. v. Rohmann und Zdenko Freih. v. Wittmann zu Statthalterei-Concipisten in Niederösterreich ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Rechnungspraktikanten Heinr. Besel zum Rechnungsassistenten ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Finanzconcipisten Dr. Max Wohl, Dr. Joh. Freih. v. Enobloch und Dr. Theodor Stöhr zu Steuer-Inspectoren, die Finanz-Conceptspraktikanten Ludwig Ritter Bärnklau v. Schönreuth, Dr. Eduard Buresch und Dr. Victor Wolff zu Finanzconcipisten ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Zollamtscassier Serafin Franick und die Zollamtsofficiale Camillo Garber, Ottokar Fels und Bohuslav Krystufek zu Zolloberamtsofficialen, den Zollamtsofficial Leop. Aigner zum Zollamtscassier, die Zollamtsassistenten Marino Clausnitz, Carl Leutmötzer, Karl Scheich und Karl Jakob zu Zollamtsofficialen, den prov. Zollamtsassistenten Gustav Günther und die Zollamtspraktikanten Anton Schreiber, Georg Lippert und Rud. Kloß zu Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Wien ernannt.

Erledigungen.

1 Rechnungsrevidentenstelle in der IX. Rangsclasse, event. 1 Rechnungsofficialsstelle in der X. Rangsclasse, event. 1 Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der dalmatinischen Statthalterei bis 28. October. (Amtsblatt Nr. 241.)

1 Hauptcassiersstelle in der VIII. Rangsclasse, event. 1 Cassabeamtenstelle in der IX., event. in der X. Rangsclasse mit Naturalwohnung, Brennholz-, Kohle- und Salzdeputat im Status der alpinen Verwaltungen bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 242.)

Mehrere technische Beamtenstellen in der X. bis incl. VII. Rangsclasse, ferner 2 Praktikantenstellen mit je 600 fl. Adjutum beim k. k. Handelsministerium bis 21. November. (Amtsblatt Nr. 244.)

1 Secundararztesstelle mit 400 fl. Jahresremuneration nebst Wohnung, Verköstigung nach der I. Classe und Beheizung bei der mähr. Landeskrankenanstalt in Olmütz bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 245.)

1 Obercommissärsstelle mit 2400 fl. und 1 Commissärsstelle mit 1900 fl. Jahresbezug bei der k. k. Normal-Aichungscommission in Wien bis 14. November. (Amtsblatt Nr. 245.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 85 und 86 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.